

2120

Freitag, 24. November 1950.

Grossbritannien
Wirtschaftsverhandlungen.Vertraulich.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 21. November 1950.

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet folgendes:

"In Artikel 15 des Schlussprotokolls vom 3. April 1950 über die Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und dem Sterlinggebiet wurde vereinbart, nach Ablauf von 6 Monaten die Lage gemeinsam zu überprüfen und die sich im Lichte der Entwicklung des Waren- und Zahlungsverkehrs als notwendig erweisenden Anpassungen vorzunehmen. Mit Rücksicht auf den bevorstehenden Beitritt der Schweiz zur Europäischen Zahlungsunion wurden die Besprechungen auf Anfang November festgesetzt; es ergab sich dadurch Gelegenheit, auch die Auswirkungen dieses schweizerischen Beschlusses auf das bilaterale Verhältnis zum Sterlinggebiet zu erörtern. Die erwähnte Revisionsklausel war seinerzeit auf britisches Begehren aufgenommen worden, um bei ungünstiger Entwicklung der Zahlungsbilanz die Möglichkeit einer Herabsetzung der Warenkontingente und der Reiseverkehrsquote zu schaffen. Inzwischen hatte jedoch die Zahlungsbilanzsituation eine völlige Umkehrung erfahren; Anfang April 1950 betrug der Gegenwert der schweizerischen Pfundguthaben rund 140 Millionen Franken; ferner hatte sich England verpflichtet, ein allfälliges Zahlungsbilanz-Defizit bis zu 122 Millionen Franken in Gold abzudecken. Anfang November 1950 war der ganze Schweizerische Vorschuss nicht nur zurückbezahlt und damit auch die britische Golddeckungspflicht gegenstandslos, sondern die Schweiz war darüber hinaus noch für den Betrag von rund 57 Millionen Franken Schuldner geworden. Die Gründe für diese radikale Umwälzung sind verschiedener Natur: Einmal lagen die Zahlungen für schweizerische Importe aus den Sterlingländern unter dem Einfluss der internationalen Spannungen erheblich über den budgetierten Summen, während gleichzeitig die schweizerischen Exporte unter dem Budget blieben. Ferner wurden im Hinblick auf die Gerüchte über eine Pfundaufwertung erhebliche Vorauszahlungen und Pfundeindeckungen vorgenommen, wobei das spekulative Moment keine geringe Rolle spielte.

Ueber das Ergebnis der schweizerisch-britischen Besprechungen erlauben wir uns, dem Bundesrat wie folgt Bericht zu erstatten:

1. Warensektor: Als Folge des Beitritts der Schweiz zur Europäischen Zahlungsunion hatte Grossbritannien mit Wirkung ab 1. November 1950 die britische Einfuhr-Freiliste, welche fast alle Maschinen, pharmazeutische Präparate und Zwischenprodukte, Gewebe, Garne und Stickerien (ausgenommen aus Naturseide), die meisten Konfektions- und Wirkwaren, Schuhe und nicht zuletzt praktisch sämtliche landwirtschaftlichen Erzeugnisse umfasst, auf unser Land ausgedehnt. Im nicht liberalisierten Sektor verlangte die Schweiz unter Hinweis auf die neue Zahlungsbilanzlage Kontingentserhöhungen für eine Reihe

von Waren, vor allem für Uhren und Uhrwerke sowie für Gewebe aus Naturseide. Abgesehen von einigen an sich willkommenen Zugeständnissen (z.B. für Fleischkonserven, Schokolade, Jute- und Hanfgarne, Aetzstickereien, Musikdosen etc.) war die britische Antwort in den erwähnten Hauptpunkten leider völlig negativ. Es zeigte sich dabei ganz klar, dass die Ablehnung nicht etwa aus zahlungsmässigen, sondern aus rein schutzpolitischen Gründen erfolgte. Da die Schweiz für die Dauer des laufenden Vertrages die Verpflichtung der "offenen Türe" für britische Waren übernommen hatte, standen uns für die Verteidigung unserer Begehren keine handelspolitischen Waffen zur Verfügung. Es blieb somit nichts anderes übrig, als sich mit der für die Schweiz ungenügenden britischen Antwort vorerst abzufinden. Der britischen Delegation wurde jedoch in einem besonderen Schreiben (beiliegend) eindeutig erklärt, dass die erwähnten Begehren in den nächsten Hauptverhandlungen erneut vorgebracht würden und dass Grossbritannien mit seinem Protektionismus die Schweiz zu analogen Massnahmen in bezug auf die Einfuhr britischer Erzeugnisse zwingen werde. Diese Einstellung der britischen Behörden ist ein schlagender Beweis dafür, wie notwendig es war, für die künftigen Verhandlungen mit den EZU-Ländern über den nicht liberalisierten Warenssektor durch die Aufstellung der 40%igen schweizerischen Liste eine geeignete handelspolitische Waffe zu schmieden. Ohne dieses Instrument müsste unsere Verhandlungsposition als aussichtslos bezeichnet werden.

Hinsichtlich unserer Ausfuhr nach den übrigen Sterlingländern erklärte die britische Delegation, die Behörden dieser Gebiete seien nach dem Beitritt der Schweiz zur Europäischen Zahlungsunion sofort darauf aufmerksam gemacht worden, dass der Schweizerfranken nicht mehr als Hartwährung zu betrachten und deshalb eine Beschränkung der Einfuhr schweizerischer Waren aus Devisengründen nicht mehr gerechtfertigt sei. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass Australien und Südrhodesien den Import aus der Schweiz bereits völlig freigaben und die Südafrikanische Union uns in bezug auf die Einfuhr den Weichwährungsländern gleichgestellt hat.

Zur Beseitigung gewisser Schwierigkeiten in der schweizerischen Ausfuhr nach Iran (übersetzter Frankenkurs in Teheran) war im Mai 1950 mit Grossbritannien eine Vereinbarung über den Export schweizerischer Waren gegen Zahlung in £ bis zu einem Globalbetrag von 1 Million £ getroffen worden. Die bis Ende 1950 gültige Abmachung konnte nun bis Ende Februar 1951 verlängert werden. Gleichzeitig erklärte sich die britische Delegation bereit, für die Zeit nach diesem Datum eine ähnliche Vereinbarung, wenn nötig unter Erhöhung der Globalsumme, zu treffen. (vgl. beiliegenden Briefwechsel).

2. Reiseverkehr, Erziehungsaufenthalte usw.: Als weitere Folge unseres Beitritts zur Zahlungsunion hat Grossbritannien am 1. November a.c. den Globalplafond für den Reiseverkehr England/Schweiz aufgehoben. Die Anzahl der britischen Feriengäste ist inskünftig nicht mehr beschränkt. Damit fiel auch die Notwendigkeit der Kontrolle durch die "Ermächtigungsstelle" des Schweizerischen Fremdenverkehrsverbandes in London dahin; das genannte Büro ist bereits geschlossen worden. Der dem Fremdenverkehrsverband seinerzeit erteilte Auftrag zur Mitwirkung bei der Durchführung der Reiseverkehrsregelung wurde unter Verdankung der geleisteten Dienste zurückgezogen. Leider war es trotz erneuter Bemühungen nicht möglich, eine Erhöhung der Kopfquote von £ 50 zu erreichen, die insbesondere für die kommende Wintersaison sehr willkommen gewesen wäre.

- 3 -

Für Erziehungsaufenthalte in schweizerischen Instituten wurde auf die bisher bestehende Globalbegrenzung ebenfalls verzichtet. Auch hier bleibt die Einzelzuteilung von £ 320 jedoch aufrecht. Hinsichtlich der Studienaufenthalte an schweizerischen Universitäten und Hochschulen wird die bis anhin aus Devisengründen geübte Diskriminierung der Schweiz fallen gelassen. Für Kuraufenthalte ist keine Änderung zu verzeichnen, da das Haupthindernis - die grundsätzlich ablehnende Haltung des nationalen britischen Gesundheitsdienstes bei der Zuteilung von Devisen für Auslandsaufenthalte - weiterhin bestehen bleibt.

3. Finanztransfer: Hier gelang es, für zwei schon seit langem offene Probleme endlich eine Lösung zu finden. Einmal konnte in der Frage des Transfers von Vermögenserträgen und Amortisationen aus der Sterling area nach der Schweiz zu Gunsten von juristischen Personen erreicht werden, dass britischerseits in Zukunft alle Ueberweisungen zu Gunsten in der Schweiz domizilierter juristischer Personen ohne Untersuchung der "ultimate beneficial owners" zugelassen werden. Sodann wurde britischerseits zugesagt, eine Regelung zu erlassen, wonach die der Schweiz gegenüber in diskriminierender Weise zur Anwendung gebrachten Stichtage vom 1. Mai 1947 und 2. September 1939 für den Besitz von Wertschriften durch in der Schweiz domizilierte Personen in Zukunft nicht mehr in Anwendung gebracht werden. Damit dürfte ein unerfreuliches Stadium in den englisch-schweizerischen Finanzbeziehungen seinen Abschluss gefunden haben, indem es sonst nicht den englischen Gepflogenheiten entsprach, durch rückwirkende Anwendung eines Stichtages gutgläubige Erwerber von Titeln nachträglich in ihren Rechten zu schmälern.

Umgekehrt wurde die britische Delegation dahingehend verständigt, dass man schweizerischerseits, um dem britischen Begehren auf Beseitigung eines schweizerischen Stichtages für den Finanztransfer von England nach der Schweiz nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, die folgende Lösung in Aussicht genommen habe: Der bis jetzt schweizerischerseits angewandte Stichtag vom 1. März 1948 wird auf den 1. September 1950 vorverlegt, und weiter werden schweizerische Investitionen in der Sterling area, die entsprechend den geltenden britischen Vorschriften nach dem 1. September 1950 über das "Monetary Agreement" erfolgt sind oder erfolgen werden, ebenfalls als transferberechtigt angesehen.

In bezug auf das von der Schweiz schon seit langem gestellte Begehren auf Abschaffung oder Vereinfachung des bisherigen britischen Systems der Nicht-Feindeserklärung (ABX-Erklärung) konnte von der britischen Delegation nur eine Zusage erreicht werden, dass sie den schweizerischen Wunsch auf möglichst baldige Aufnahme von Verhandlungen über diesen Gegenstand den zuständigen britischen Behörden zur Kenntnis bringen werde.

Ein weiteres schweizerisches Begehren betreffend Ausfuhrbewilligungen für in England liegende und Schweizern gehörende, nicht auf Sterling lautende Wertschriften wurde von der englischen Delegation ebenfalls nur zur Prüfung entgegengenommen.

Dagegen konnte die britische Delegation die Versicherung abgeben, dass Massnahmen getroffen werden, die es in Zukunft den schweizerischen Banken ermöglichen, Erträge von Wertschriften im Eigentum von in Italien wohnenden oder früher in Italien niedergelassenen Schweizerbürgern in England zum Inkasso zu bringen.

Die britische Delegation nahm Kenntnis von dem schweizerischen Begehren, dass schweizerische blockierte Guthaben in der Sterling area nicht nur zum Ankauf von an Börsen kotierten Wertpapieren, sondern auch - was einem Begehren der Vereinigung Schweizerischer Holdinggesellschaften entspricht - zu Darlehen an Tochtergesellschaften schweizerischer Holdinggesellschaften sowie für Kapitalerhöhungen solcher Gesellschaften verwendet werden können; sie erklärte sich bereit, diese Frage in England weiter prüfen zu lassen.

Zum Schluss wurde die britische Delegation schweizerischerseits mit allem Nachdruck darauf aufmerksam gemacht, dass das bereits vor Jahren gestellte Begehren auf Umtausch der in schweizerischem Besitz befindlichen, ausser Kurs gesetzten Pfundnoten gegen gültige Noten noch immer keine befriedigende Lösung erfahren habe, mit welchem Zustand sich die Schweiz nicht abfinden könne.

4. Im Zusammenhang mit dem Beitritt der Schweiz zur Europäischen Zahlungsunion erwies es sich als notwendig, das schweizerisch/britische Zahlungsabkommen vom 12. März 1946 an das System der EZU anzupassen. Artikel 8 des Abkommens über die Errichtung einer Europäischen Zahlungsunion sieht bekanntlich vor, dass die einzelnen Länder sich innerhalb der Abrechnungsperioden die für die Ausführung der Zahlungen notwendigen Mittel zur Verfügung stellen. Auf das Ende der Abrechnungsperioden werden die bilateralen Saldi verrechnet und es entsteht für jedes Land ein Netto-Ueberschuss oder Netto-Defizit gegenüber der Union. Damit sind die Bestimmungen des Artikels 2 des "Monetary Agreement" vom 12. März 1946 über die Verpflichtung zur gegenseitigen Vorschussgewährung (England bis 5 Millionen £, Schweiz bis zum Gegenwert von 15 Millionen £) hinfällig geworden. In einem Briefwechsel vom 10. November 1950 (beiliegend) wurden die in Art. 2 getroffenen Vereinbarungen aufgehoben und durch eine Bestimmung ersetzt, wonach die Zentralbanken der beiden Länder die für die Durchführung von Artikel 8 des Abkommens über die Errichtung einer Europäischen Zahlungsunion notwendigen Abmachungen treffen werden.

Die britische Delegation hatte den Entwurf zu einem vollständig neuen bilateralen Zahlungsabkommen unterbreitet, der gleichzeitig eine an die Schweiz gerichtete Einladung enthielt, dem System der sogenannten "Transferable Accounts" beizutreten. Es handelt sich hier um den Zusammenschluss einer Anzahl von Ländern ausserhalb der Sterling area, welche sich verpflichten, für ihre Zahlungen untereinander unbegrenzt Pfundsterling anzunehmen, d.h. um eine im britischen Interesse liegende Ausdehnung des Geltungsbereichs der Sterlingwährung. Da einerseits die Schweiz unter diesem System von den betreffenden Ländern Pfundzahlungen ohne Begrenzung entgegennehmen müsste und andererseits unser gesamter Zahlungsverkehr in Sterling sich inskünftig über die Europäische Zahlungsunion abwickelt, bestünde die Gefahr einer zu starken und unkontrollierbaren Beanspruchung unserer EZU-Quote. Wenn das "Transferable Account"-System auch gewisse Vorteile im Verkehr mit Ländern bringen könnte, welche knapp an Schweizerfranken sind, so musste der britische Vorschlag doch aus den genannten Gründen abgelehnt werden. Von schweizerischer Seite wurde daher vorgezogen, das "Monetary Agreement" vom 12. März 1946 bis auf weiteres in Kraft zu lassen, unter entsprechender Abänderung von Art. 2. Nach Aussage der britischen Delegation besteht

- 5 -

die Möglichkeit, das erwähnte "Transferable Account"-System in begrenztem Rahmen auf "administrativer Basis", d.h. unter Beschränkung auf bestimmte Länder oder auf bestimmte Transaktionen anzuwenden. Die schweizerische Delegation erklärte, dass sie an dieser Möglichkeit interessiert sei und den britischen Behörden nach Prüfung der Frage ihre Vorschläge unterbreiten werde. Dieses Vorgehen würde den Vorteil einer Auflockerung des Zahlungsverkehrs mit an Schweizerfranken knappen Ländern in sich schliessen ohne den Nachteil einer unkontrollierbaren Mehrbeanspruchung unserer EZU-Quote.

Schliesslich bildete auch die Frage der Rückzahlung der britischen Guthaben, welche sich per 31. Oktober 1950 auf rund 57 Millionen Franken beliefen, Gegenstand der bilateralen Besprechungen. Aus naheliegenden Gründen versuchte die britische Delegation, die Rückzahlung ausserhalb der EZU in Gold zu erwirken. Um die Beanspruchung ihrer EZU-Quote möglichst tief zu halten, beantragte jedoch die Schweiz, die erwähnte Summe über die Union, und zwar in der ersten Abrechnungsperiode (November 1950) zurückzuzahlen. Die britische Delegation nahm den schweizerischen Vorschlag schliesslich an; die beiliegende "Déclaration commune" soll nun in Paris von der schweizerischen und britischen Delegation bei der OECE unterzeichnet und dem Zahlungskomitee eingereicht werden.

5. Die schweizerische Delegation benützte den Anlass der Besprechungen, um der britischen Delegation das dringende Begehren um Unterstützung unserer Bemühungen für die Beschaffung knapper Rohstoffe zu unterbreiten (vgl. beiliegenden Brief).

Das Ergebnis der Besprechungen wurde wie üblich in einem Protokoll niedergelegt, das wir unserem Bericht in Uebersetzung beifügen.

Das Fazit dieser Interims-Verhandlungen ist folgendes: Die uns auf dem Gebiete der Ausfuhr, des Reiseverkehrs im weiteren Sinne und des Finanztransfers gewährten Erleichterungen sind fast durchwegs darauf zurückzuführen, dass Grossbritannien seine Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Zahlungsunion zu erfüllen hatte. Die währungs- bzw. zahlungsbilanzmässigen Ueberlegungen stehen heute absolut im Hintergrund. Entscheidend für die Behandlung des nicht liberalisierten Warenssektors sind ganz eindeutig die britischen schutzpolitischen Erwägungen. Für den davon betroffenen Teil der schweizerischen Ausfuhr ist bei den kommenden Hauptverhandlungen mit einem noch härteren Kampf als bisher zu rechnen, in welchem unsere einzige Waffe die negative schweizerische Warenliste sein wird, da wir weder die Politik der "offenen Türe" noch einen schweizerischen Kredit als monnaie d'échange zur Verfügung haben werden."

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Von dem vorliegenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

2. Die im vorgelegten Briefwechsel vom 10. November 1950 vereinbarte Abänderung des schweizerisch/britischen Zahlungsabkommens vom 12. März 1946 wird genehmigt.

Protokollauszug vertraulich an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 10 Expl.), an das Politische Departement (8 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement, an das Post- und Eisenbahndepartement und an das Departement des Innern.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weber